

f@kten

Ausgabe 1/2018 • April 2018



Informationen und Handreichungen
für die Vorstandsarbeit im Berliner Kleingartenwesen

Liebe Gartenfreundinnen, liebe Gartenfreunde,

Groß und Klein für Natur und Umwelt zu begeistern, das schreiben sich schon seit Jahren viele Bezirksverbände und Kleingartenvereine als ihren Beitrag für die Stadtgesellschaft auf die Fahne. In unterschiedlichen Projekten sorgen sie dafür, dass besonders bei Kindern und Jugendlichen das Verständnis für die natürlichen Zusammenhänge geweckt wird. Die Umsetzung der Konzepte ist nicht nur zeitaufwendig, sondern auch kostspielig. Vor vier Jahren gelang es dem Landesverband erstmals, Mittel aus dem Landesdoppelhaushalt für Natur- und Umweltprojekte sowie den weiteren Ausbau der Gartenfachberatung einzuwerben. Auch 2018/19 stehen wieder Gelder für die Kleingartenvereine aus dem Fördertopf bereit, die jetzt abgerufen werden können. Näheres im ersten Beitrag.

Immer wieder Thema: die Gemeinnützigkeit von Vereinen und Verbänden. Welche steuerlichen Vorteile sich daraus ergeben, liefert der zweite Beitrag dazu im Überblick.

Um bei der Vereinssatzung in Fragen von Ehrenamtspauschale, Umlagen und Satzungsänderungen und ähnlichem immer auf der sicheren Seite zu sein, gilt es entsprechend rechtlicher Festlegungen notwendige Ergänzungen vorzunehmen. „f@kten“ zeigt Ihnen, wie dies aussehen kann.

Liebe Gartenfreundinnen und Gartenfreunde, ich wünsche Ihnen im Namen des Präsidiums des Landesverbandes und persönlich einen guten Start in die neue Gartensaison.

Günter Landgraf
Präsident

Highlights

Fördermittel 2018 jetzt beantragen!	2
Steuerliche Gemeinnützigkeit	4
Hinweise zu erforderlichen Ergänzungen oder Änderun- gen von Vereinssatzungen	6
Klares NEIN zu Glyphosat und anderen Unkrautver- nichtern in Kleingärten	8
Datenschutz im Klein- gartenwesen	8
Kontaktdaten	9

Kleingärtner – Mitten im Leben



Fördermittel 2018 jetzt beantragen!

Wie wir im „Gartenfreund“ 2/2018 auf Seite 10 bereits informierten hat das Berliner Abgeordnetenhaus auf Antrag des Landesverbandes Berlin der Gartenfreunde e.V. mit dem Doppelhaushalt 2018/2019 jeweils 50.000 € in einen Sonderfonds für Natur- und Umweltprojekte in Kleingartenanlagen eingestellt. Damit wird die im Jahr 2014 gestartete projektbezogene Unterstützung der Berliner Kleingärtnerorganisation nicht nur fortgesetzt, sondern sogar ausgebaut. Der geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes Berlin der Gartenfreunde e.V. ist mit der haushaltstechnischen Betreuung dieses Sonderfonds beauftragt.

Wofür können die finanziellen Mittel eingesetzt werden?

Die Steuermittel sind für die weitere Qualifizierung der Aus- und Weiterbildung von Gartenfachberaterinnen und Gartenfachberatern auf Landesebene, für umweltbildende Projekte in Berliner Kleingartenvereinen sowie für Maßnahmen zur Erhöhung der Biodiversität von Gemeinschaftsflächen in Kleingartenanlagen gedacht, mit denen sie sich weiter zu Lernorten für die Bevölkerung, insbesondere Kinder und Jugendliche, öffnen und einen Beitrag zum Naturschutz leisten.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsteller können Vorstände von steuerlich gemeinnützigen Kleingartenvereinen sein. Der formlose Antrag ist von den gesetzlichen Vertretern des Vereins zu unterzeichnen. Eine Kopie der Satzung des Vereins, ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister und der aktuelle Freistellungsbescheid des Finanzamtes sind dem Antrag beizufügen.

Der Antrag ist über den jeweiligen Vorstand des Bezirksverbandes, der seine Zustimmung schriftlich erklären muss, einzureichen.

Welche Unterlagen sind beim Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V. einzureichen?

- Formloser Antrag mit den Unterschriften der gesetzlichen Vertreter des Vereins und Zustimmungsvermerk des jeweiligen Bezirksverbandes
- Kopie der Satzung des Vereins
- Aktueller Auszug aus dem Vereinsregister
- Freistellungsbescheid des Finanzamtes
- Projektbeschreibung, maximal zwei A4 Seiten, Schriftgröße 12 Punkt, eineinhalbzeilig
- Informationen zur personellen und finanziellen Eigenbeteiligung des Antragstellers. Es wird erwartet, dass sich der Antragsteller an der Maßnahme neben personellem Einsatz auch finanziell beteiligt. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen.

Fristen und formale Voraussetzungen

Der Antrag ist als PDF-Datei bis zum **30. April 2018, 24 Uhr**, an die Mailadresse: info@gartenfreunde-berlin.de einzureichen. Nicht fristgerecht eingehende Anträge werden nicht bearbeitet.

Es können bis zum vorgenannten Termin auch bereits Anträge für das Jahr 2019 eingereicht werden, wenn mit den Maßnahmen bereits im Frühjahr 2019 begonnen wird.



Der Wind hat sich gedreht: Im Klimaschaugarten von Treptows Ruh werden Gemüsepflanzen auf ihre Anpassungsfähigkeit im Klimawandel getestet. Finanzielle Unterstützung des Projektes flossen aus dem Landeshaushalt 2016/17.

Foto: B. Einführ



Grüner Treffpunkt im Herzen Tempelhofs: Die Kolonie Feldblume 1915 eröffnete im vergangenen Jahr ihre Lehrparzelle. Eine Finanzspritze gab es aus dem Landeshaushalt 2016/17.

Fotos (2): B. Einführ

Der geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes Berlin der Gartenfreunde e.V. sichtet die eingegangenen Anträge und unterbreitet dem erweiterten Vorstand des Landesverbandes Berlin der Gartenfreunde e.V. im Mai 2018 einen Vorschlag zur Berücksichtigung von Projekten. Die Antragsteller werden bis zum 31.05.2018 über ihren Bezirksverband über die Entscheidungen informiert.

Wie erfolgt die Abrechnung?

Die Projektdurchführung muss in Wort und Bild dokumentiert werden. Die Projektdokumentation und die Abrechnung der bewilligten finanziellen Mittel (Originalrechnungen) mit der Unterzeichnung auf sachliche Richtigkeit durch die gesetzlichen Vertreter des Vereins sind der Geschäftsstelle des Landesverbandes Berlin der Gartenfreunde e.V., Spandauer Damm 274, 14052 Berlin über den jeweiligen Bezirksverband bis zum **15.10.2018** zu übergeben. Die Projektdokumentation ist elektronisch – möglichst als WORD-Dokument – zu übersenden.

Weitere Bestimmungen

Es wird erwartet, dass der Projektträger ggf. mit Unterstützung des jeweiligen Bezirksverbandes die

bewilligte Maßnahme zunächst vorfinanziert. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, so kann eine Teilauszahlung der bewilligten finanziellen Mittel beantragt werden. Der Antrag muss die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter des Projektträgers tragen und vom jeweiligen Bezirksverband bewilligt sein.

Die realisierten Projekte sind dahingehend zu kennzeichnen, dass auf die öffentliche Unterstützung durch den Landeshaushalt Berlin in geeigneter Form hingewiesen wird. Die Bereitstellung eines entsprechenden Logos ist ab dem Jahr 2018 geplant.

Anfragen zu den Verwendungsmöglichkeiten der öffentlichen Fördermittel können gerichtet werden an schoppa@gartenfreunde-berlin.de

Anfragen zur Antragstellung und Abwicklung richten Sie bitte an bleschke@gartenfreunde-berlin.de

Der geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes Berlin der Gartenfreunde e.V. freut sich auf Ihre Anträge und viele gute Projekte zur noch festeren Verankerung der Kleingartenvereine und Kleingartenanlagen in der Berliner Stadtgesellschaft.



Erlebnisort für kleine Naturforscher: Fördermittel aus dem Sondertopf des Senats 2014/2015 kamen dem Aufbau des Schulgartens der Neuköllner Kolonie Britzer Wiesen zugute.

Steuerliche Gemeinnützigkeit

„Was hat eigentlich ein Verein von einer steuerlichen Gemeinnützigkeit außer bürokratische Mehrarbeit?“ ... So oder ähnlich lauten oft die Fragen von Vereinsvorständen.

Die Beantragung der steuerlichen Gemeinnützigkeit erfolgt formlos beim örtlich zuständigen Finanzamt unter Hinzufügung der aktuellen Satzung. Für eingetragene Vereine ist dies in Berlin das Finanzamt für Körperschaften I, Bredtschneiderstraße 5, 14057 Berlin. Für nicht eingetragene Vereine ist es jenes Finanzamt, in dessen Hoheitsbereich der Verein seine „Geschäftsstelle“, also seinen Sitz hat.

Das Finanzamt wird regelmäßig eine Prüfung vornehmen, ob die speziellen Regelungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO) erfüllt sind. Die Prüfung erfolgt zumeist auf der Grundlage der sogenannten Mustersatzung. Nach erfolgreicher Prüfung erhält der beantragende Verein einen Freistellungsbescheid. Dies ist der „Ausweis“ für die steuerliche Gemeinnützigkeit. Er bringt dem Verein mehrere Vorteile.

Die wichtigsten sind nachfolgend dargestellt:

- Pauschale Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten gegenüber dem Verein sind nur dann von der Lohnsteuer und von Sozialabgaben befreit, wenn dem Verein die steuerliche Gemeinnützigkeit zuerkannt worden ist. Nur bei Vorliegen dieser Voraus-

setzung darf die Ehrenamtszuschale (720 Euro pro Person und Jahr) nach § 3 Nr. 26a bzw. die Übungsleiterpauschale (2400 Euro pro Person und Jahr) nach § 3 Nr. 26 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) ausgezahlt werden. Alle anderen Geldleistungen eines Vereins, sofern sie nicht in der reinen Erstattung von durch Belege nachgewiesenen Aufwendungen bestehen, sind vom ersten Euro an lohnsteuerpflichtig und sozialabgabepflichtig.

- Ab Erhalt der Freistellungsbescheinigung darf der Verein Zuwendungsbestätigungen für erhaltene Geld- und Sachspenden (Spendenquittungen) ausstellen. Das bringt Steuervorteile für die Spender und erhöht die Spendenbereitschaft.
- Die Freistellungsbescheinigung wird dem kontoführenden Kreditinstitut vorgelegt und führt zu einer Befreiung der eventuellen Zinserträge von der Kapitalertragssteuer und vom Solidaritätszuschlag.
- Einnahmen aus der Vermögensverwaltung bleiben körperschaftssteuerfrei. Das betrifft neben Zins- und anderen Kapitalerträgen zum Beispiel die langfristige Verpachtung eines Vereinsheims.
- Eventuelle Gewinne aus einem wirtschaftlichen Zweckbetrieb sind körperschaftssteuerfrei und unterliegen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von derzeit 7 %.



Foto: pixabay

- Gewinne aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterliegen den Regelungen des § 64 Abs. 3 der AO. Demnach gilt hinsichtlich der Einnahmen gemäß § 8 EStG ein Grenzwert in Höhe von 35.000 Euro. Bei Nichtüberschreitung dieses Grenzwertes bleiben die eventuellen Gewinne körperschaftssteuerfrei. Darüber hinaus gelten Freibeträge in Höhe von 5000 Euro nach § 24 EStG und § 11 Abs. 1 Nr. 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG). Eine umsatzsteuerliche Befreiung kann in der Regel aber nur bei Beantragung einer Befreiung nach § 19 Umsatzsteuergesetz (UStG) eintreten.
- Die steuerliche Gemeinnützigkeit ist oft Voraussetzung für die Beantragung und Bereitstellung öffentlicher Fördermittel. So können nur steuerlich gemeinnützige Vereine in den Genuss kommen, einen Aufwandsersatz für umweltbildende Projekte aus dem Landeshaushalt Berlin über den Bezirks- und Landesverband der Gartenfreunde zu beantragen. Auch die Initiative „Stifter helfen!“, über die preisgünstig Hard- und Software für Vereine beantragt werden kann, ist nur steuerlich gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen zugänglich.
- Dachorganisationen wie Landesverband und Bezirksverbände dürfen Zuwendungen (finanzielle Mittel) und steuerbegünstigte Dienstleistungen (z. B. Schulungen, Fachberatung, Rechtsberatung) nur gegenüber steuerlich gemeinnützigen Vereinen erbringen. Steuerlich nicht gemeinnützige Vereine müssen diese Dienstleistungen zumindest zum Selbstkostenpreis bezahlen.

Alle vorgenannten Gründe sprechen dafür, möglichst schnell die steuerliche Gemeinnützigkeit zu beantragen. Dafür ist allerdings Voraussetzung, dass sowohl die Satzung als auch die tatsächliche Geschäftsführung den Grundsätzen des Gemeinnützigkeitsrechts entspricht. Mehr dazu erfahren Sie im nachfolgenden Artikel und bei den angebotenen Schulungen des Landesverbandes Berlin der Gartenfreunde e.V.

Auch die Broschüre „Finanzen im steuerlich gemeinnützigen Verein“ (Herausgeber Bundesverband

Deutscher Gartenfreunde e.V., 4. erweiterte Auflage, Juli 2016) beschäftigt sich mit dem Thema „Steuerliche Gemeinnützigkeit“. Die Autoren Hans-Dieter Desel, Steuerberater, Revisor des BDG, und Werner Siggelkow, stellv. Vorsitzender des LV Rheinland der Gartenfreunde e.V., schreiben:

„Auch diese Vorteile sind so bedeutend, dass Vereine und Verbände nicht auf die steuerliche Gemeinnützigkeit verzichten können:

- Die sogenannte Ehrenamtszuschale können nur steuerlich gemeinnützige Vereine in Anspruch nehmen (Zahlungen bis 720 Euro im Jahr für ehrenamtliche Tätigkeiten bleiben steuerfrei und sozialversicherungsfrei).
- Zinsen und andere Kapitalerträge gemeinnütziger Vereine unterliegen nicht der Zinsabschlagsteuer.
- Nur steuerlich gemeinnützige Vereine können Zuwendungsbestätigungen (Spendenquittungen) ausstellen. Das bringt Steuervorteile für die Spender und erhöht die Spendenbereitschaft.
- Einnahmen aus Vermögensverwaltung (z. B. aus der Verpachtung eines Vereinsheimes, Zinsen und andere Kapitalerträge) bleiben steuerfrei.
- Gewinne aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb sind steuerfrei, wenn die Einnahmen aus diesem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb 35.000 Euro nicht übersteigen.
- Gewinne aus wirtschaftlichem Zweckbetrieb sind steuerfrei.
- Einnahmen aus der Vermögensverwaltung und wirtschaftlichem Zweckbetrieb unterliegen dem ermäßigten Steuersatz bei der Umsatzsteuer (z. Zt. 7 %).
- Im Rahmen der Umsatzsteuer kann die Vorsteuer pauschaliert werden.
- Dachorganisationen (Kreis-, Bezirks-, Stadt-, Landes- und Bundesverband) dürfen Zuwendungen (finanzielle Mittel) und Dienstleistungen (z. B. Rechts- oder Fachberatung) nur an gemeinnützige (= steuerbegünstigte) Vereine und Verbände geben.“

Hinweise zu erforderlichen Ergänzungen oder Änderungen von Vereinssatzungen

Oftmals stehen Vereinsvorstände in ihrer Arbeit vor schwierigen Fragen. Wie verhält es sich mit der Ehrenamtszuschale? Wie und wann und unter welchen Bedingungen dürfen Umlagen beschlossen werden? Kann der Verein aufgelöst werden und was ist zu beachten? Wie können Satzungsänderungen gegebenenfalls auch ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden?

Solche und andere Fragen führen nicht selten zu der Konsequenz, die Satzung, also das Grundgesetz des Vereins, zu ändern oder anzupassen.

Der nachfolgende Beitrag greift einige dieser Notwendigkeiten auf, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Dabei werden Lösungsangebote eher aus der Sicht von Praktikern als aus theoretischer juristischer Sichtweise unterbreitet. Beachtet werden müssen aber auf jeden Fall die konkreten Umstände des Einzelfalls. Eine juristische Einzelfallberatung kann dieser Beitrag insofern nicht ersetzen. Als wichtige Basis empfehlen wir die Lektüre des Urteils des Bundesgerichtshofes (BGH) unter dem Aktenzeichen II ZR 91/06 vom 24. September 2007.

Zu den heutigen Themen

Sollte Ihr (steuerlich gemeinnütziger) Verein beabsichtigen, pauschale Aufwandsentschädigungen an Vereinsmitglieder zu zahlen, dann muss wegen der Regelung des § 26 BGB, wonach eine Vorstandstätigkeit grundsätzlich unentgeltlich erfolgt, die Satzung dies ermöglichen. Eine entsprechende Formulierung in der Satzung könnte lauten:

Ehrenamtszuschale

Die Mitglieder der gewählten Organe des Vorstandes, die Kassenprüfer und die Mitglieder der Kommissionen sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten pauschalisierte Aufwandsentschädigungen.

Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesene Fahrkosten bleiben hiervon unberührt.

*Der Vorstand (**alternativ und besser: die Mitgliederversammlung**) legt dazu in einer Ordnung zur Regelung von Aufwandsentschädigungen die Verfahrensweisen fest.*

Jede Satzung muss Regelungen hinsichtlich der Finanzierungsquellen des Vereins beinhalten. Eine mögliche Formulierung diesbezüglich könnte lauten

Finanzielle Mittel

Der Verein finanziert seine Tätigkeit mit

- Beiträgen der Mitglieder
- Aufnahmebeiträgen
- Umlagen
- Gemeinnützige Arbeit
- Zuwendungen, Spenden und Sammlungen
- Sonstige Einnahmen

Zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann

die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich bis zu einer Höhe des (beispielsweise) Dreifachen des Jahresmitgliedsbeitrages betragen. (Das Drei- bis Fünfeinfache wird als akzeptabel angesehen!)

Zur Anerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit müssen Regelungen darüber getroffen werden, wem das steuerbegünstigte Vermögen bei einer eventuellen Auflösung des Vereins zufällt. Eine entsprechende Regelung in der Satzung könnte wie folgt lauten:

Vereinsauflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine dafür einberufene Mitgliederversammlung. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.



Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und ein zweites durch den Vorstand zu benennendes Vorstandsmitglied als die Liquidatoren des Verbandes bestellt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für steuerlich begünstigte Zwecke.

Das kann dann auch bei Vorliegen der steuerlichen Voraussetzungen der jeweilige Bezirksverband sein.

Hinsichtlich einer Beschlussfähigkeit des geschäftsführenden Vorstandes nach dem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern sollte die Satzung eine Regelung enthalten. Eine solche Regelung könnte lauten:

Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind oder während der Amtszeit ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand ausscheiden.

Realistischerweise sollte ein Vorstand in der Praxis aber nicht nur aus einer Person bestehen, deshalb sollte eine „gewisse“ akzeptable Untergrenze geregelt sein.

Vor Eintragung einer Satzung in das Vereinsregister kann es vorkommen, dass das zuständige Amtsgericht redaktionelle Änderungen wünscht. Es ist dann oftmals unbillig, erneut eine Mitgliederversammlung einberufen zu müssen. Hier bietet sich an, dem Vorstand eine Vollmacht zur redaktionellen Änderung der Satzung zu erteilen. Eine mögliche Formulierung könnte sein:

Satzungsänderungen durch den Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand wird ermächtigt, eine redaktionelle Satzungsänderung vorzunehmen, die zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit ins Vereinsregister oder zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit von den dazu zuständigen Behörden verlangt wird.

Die Mitglieder des Vereins sind hierüber zeitnah zu informieren.

Eine Satzung sollte bestimmte allgemeine Schlussangaben enthalten. Diese könnten wie folgt lauten:

Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am _____ beschlossen und tritt in Kraft bzw. tritt mit Ihrer Eintragung ins Registergericht in Kraft.

(Die Unterscheidung ist wichtig hinsichtlich der Wirkung im Innen- bzw. Außenverhältnis!)

Versicherung der Richtigkeit

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.

Unterschriften/Datum

Die Satzung bzw. Satzungsänderung ist von allen, die nach § 26 BGB als Vereinsvorstand eingetragen sind bzw. eingetragen werden sollen zu unterzeichnen.

Die Herausgeber hoffen sehr, Ihnen mit der Ausgabe F@kten 1/2018 weitere praktische Hilfen für Ihre Vereinsarbeit zu bieten.

Anregungen, Hinweise, Kritiken aber auch Wünsche für neue Themen richten Sie bitte an: info@gartenfreunde-berlin.de.

Klares NEIN zu Glyphosat und anderen Unkrautvernichtern in Kleingärten

Der Landesverband hat ein Verbot von Glyphosat in Kleingartenanlagen der Hauptstadt beschlossen.

Der erweiterte Vorstand des Landesverbandes Berlin der Gartenfreunde e.V. hat sich in seiner Sitzung am 21. März 2018 auf Antrag seiner Arbeitsgruppe „Fachberatung“ mit der Anwendung von glyphosat-haltigen Unkrautvernichtern in Kleingärten beschäftigt. Einstimmig sprach sich das Gremium dafür aus, dass alle Berliner Bezirksverbände der Gartenfreunde weiterhin alle Anstrengungen unternehmen sollen, die Anwendung solcher Mittel in Kleingärten komplett auszuschließen. Der Vorstand erweiterte das Verbot sogar auf alle Herbizide (Unkrautvernichtungsmittel).

In vielen Kleingartenanlagen war die Anwendung solcher Mittel bereits seit Längerem durch die Unterpachtverträge, Gartenordnungen und durch Ver-

einsbeschlüsse untersagt. Mit dem Beschluss des berlinweiten Gremiums der Kleingärtner ist jetzt eine einheitliche Basis geschaffen, dass Verstöße auch mit Sanktionen bis hin zur Kündigung von Nutzungsverträgen verfolgt werden können.

Die Anwendung von Glyphosat auf Platten und Wegen ist gegen Androhung von Ordnungsstrafen bis zu 50.000 Euro ohnehin bundesweit untersagt.

Die Berliner Kleingärtnerorganisation hat mit dem Beschluss einen weiteren Beitrag zur Umsetzung ihres Leitbildes und zur Erfüllung der erst kürzlich geschlossenen Kooperationsvereinbarung mit der Stiftung Naturschutz geleistet. Ziel ist das ökologische Gärtnern mit der umfassenden Förderung der biologischen Vielfalt, dem Klimaschutz und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

Datenschutz im Kleingartenwesen

Am 25. Mai 2018 tritt die EU-Datenschutz-Grundverordnung in Kraft.

Im Hinblick auf die erweiterten Regelungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung hat der erweiterte Vorstand des Landesverbandes deswegen beschlossen:

- Schulungen für die Bezirksverbände und Vereine zu den Auswirkungen der Verordnung und des neuen Bundesdatenschutzgesetzes anzubieten
- einheitliche Zustimmungserklärungen zur Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten für die im Landesverband organisierten Verbände und Vereine zu erarbeiten und den Vorständen zur Verfügung zu stellen
- Der Landesverband plant die Herausgabe einer Sonderausgabe von „F@kten“ mit ausführlichen Informationen für die Vorstände von Verbänden und Vereine. Die Sonderausgabe wird im Monat April 2018 als Handreichung erscheinen.

Kontakt Daten der Organisation

Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V.

Telefon 30 09 32-0, Fax 30 09 32-69

Präsident

Günter Landgraf 30 09 32-11

Vizepräsidenten

Manfred Hopp (kommissarisch) 30 09 32-0

Viola Kleinau 30 09 32-0

Vorstandsmitglied Fachberatung

Sven Wachtmann 30 09 32-0

Schatzmeister

Gert Schoppa 30 09 32-30

Schriftführer

Michael Matthei 30 09 32-0

Vorstandsmitglied Wertermittlung/Immobilie

Manfred Hopp 30 09 32-0

Geschäftsstelle

Assistentin der Geschäftsführung
Christine Voss 30 09 32-11
E-Mail: voss@gartenfreunde-berlin.de

Sachbearbeiterin Organisationsmanagement
und Weiterbildung
Caroline Langner 30 09 32-12
E-Mail: langner@gartenfreunde-berlin.de

Sachbearbeiterin Veranstaltungsmanagement
Jana Vallejo Manzano 30 09 32-20
E-Mail: vallejomanzano@gartenfreunde-berlin.de

Sachbearbeiterin Finanzen und Statistik
Kornelia Bleschke 30 09 32-31
E-Mail: bleschke@gartenfreunde-berlin.de

Sachbearbeiterin Kommunikation
Anke Ziemer 30 09 32-13
E-Mail: ziemer@gartenfreunde-berlin.de

Sitz der Wilhelm-Naulin-Stiftung 30 09 32-0

Schreiberjugend

Vorsitzender Oliver Gellert 30 09 91 52
E-Mail: oliver.gellert@schreiberjugend.berlin

Bezirksverbände Telefon/Fax

Charlottenburg 3 02 71 64 3 02 73 90
E-Mail: info@charlottenburger-kleingartenverband.de

Hellersdorf 5 63 43 45 56 30 11 94
E-Mail: bv@hellersdorfergartenfreunde.de

Hohenschönhausen 9 28 91 69 96 20 60 18
E-Mail: info@kleingartner-bv-hsh.de

Köpenick 6 74 45 21 67 48 91 04
Internet: www.gartenfreunde-koepenick.de

Lichtenberg 5 09 95 89 50 37 90 30
E-Mail: bv@gartenfreunde-liberg.de

Marzahn 5 45 31 63 54 39 88 65
E-Mail: info@kleingarten-marzahn.de

Pankow 9 12 09 20 91 20 09 22
E-Mail: verband@kleingarten-pankow.de

Reinickendorf 4 14 01 20 41 40 12 79
E-Mail: info@bdk-reinickendorf.de

Schöneberg/Friedenau 7 80 97 69 78 09 76 99
E-Mail: kleingartner-in-schoeneberg@t-online.de

Spandau 3 32 40 00 35 10 26 96
E-Mail: info@kleingartner-spandau.de

Steglitz 8 33 19 02 8 33 57 30
E-Mail: buero@kleingartner-sind.net

Süden 6 04 10 40 6 05 79 71
E-Mail: info@bv-sueden.de

Tempelhof 7 51 89 40 7 52 99 61
E-Mail: bv-thf.sekretariat@freenet.de

Treptow 53 01 49 41 53 01 77 89
E-Mail: mail@gartenfreunde-treptow.de

Wedding 4 67 76 26 46 77 62 88
E-Mail: gartenverband-wedding@arcor.de

Weißensee 9 25 11 90 96 20 36 39
E-Mail: bdk.weissensee@gmx.de

Wilmsdorf 8 73 62 60 86 42 10 07
E-Mail: bv-kleingartner-wilmsdorf@t-online.de

Zehlendorf 8 15 73 13 84 59 24 81
E-Mail: info@bezirksverband-zehlendorf.de

Impressum

Herausgeber:
Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V.
Spandauer Damm 274, 14052 Berlin
Telefon 030-30 09 32-0
Fax 030-30 09 32-69

Internet:
www.gartenfreunde-berlin.de
E-Mail: info@gartenfreunde-berlin.de

Redaktion verantwortlich:
Für den Geschäftsführenden Vorstand, Günter Landgraf

Verlag:
Verlag W. Wächter GmbH
Bismarckstr. 108, 10625 Berlin
Telefon 030-3 18 69 01-0
Fax 030-3 12 82 04
E-Mail: berlin@waechter.de

